

Mitteilung des Senats vom 23. September 2025

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit mit der Bitte um Beschlussfassung in der 1. und 2. Lesung spätestens in der Dezember-Sitzung 2025.

Durch das Gesetz soll das am 1. Oktober 2022 in Kraft getretene Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit über den 31. Dezember 2025 hinaus gelten

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

Das Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit vom 20. September 2022 (Brem.GBl. S. 537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2023 (Brem.GBl. S. 603) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit tritt gemäß § 2 (2) in der derzeitigen Fassung am 31. Dezember 2025 außer Kraft. Mit Senatsbeschluss vom 19. August 2025 stimmte der Senat der Fortführung der „FreiKarte“ zu. Die bisherige schlanke Organisation über ein Projektbüro in der Senatskanzlei soll fortgeführt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Inkrafttreten/Außenkrafttreten):

Das Außenkrafttreten des Gesetzes über die Einführung einer FamilienCard und die Verwaltungszuständigkeit am 31. Dezember 2025 wird aufgehoben.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Es wird das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geregelt.